

## **Satzung**

### **„Fördergemeinschaft Ehemalige Synagoge Neidenstein e.V.“**

#### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1.1 Der Name des Vereins lautet „Fördergemeinschaft Ehemalige Synagoge Neidenstein e.V.“

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 74933 Neidenstein.

1.3 Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen und trägt dann den Zusatz „e.V.“

1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§2 Zweck**

2.1 Zwecke des Vereins sind:

- Förderung der ehemaligen Synagoge Neidenstein und der Mikwe im Sinne des Denkmalschutzes.
- Erinnern, Bewahren und Aufarbeiten des jüdischen Lebens im Kraichgau.
- Auseinandersetzung mit der Geschichte des badischen Landjudentums in der Region.
- Förderung des Gesprächs zwischen den Generationen, zwischen Gesellschaftsgruppierungen unterschiedlicher nationaler Herkunft, unterschiedlicher religiöser, politischer, weltanschaulicher und kultureller Prägung, mit dem Ziel einer Dialogbereitschaft, gegenseitiger Toleranz und Völkerverständigung.
- Bemühung um ein Kulturangebot, das dem Charakter der ehemaligen Synagoge Neidenstein Rechnung trägt und die benannten Ziele in Form von Gesprächen, Diskussionen, Vorträgen, Lesungen, Ausstellungen, Konzerten und anderem unterstützt.

Besonderes Anliegen des Vereins ist die Jugendarbeit. Er sieht einen Schwerpunkt in der Information und Aufklärung junger Menschen über jüdische Kultur und Religion mit dem Ziel, dabei geschichtliches und menschliches Verständnis auch für andere Minderheiten in unserer Gesellschaft zu wecken. Dafür will er ihnen Raum geben zur Erinnerung und Auseinandersetzung mit unserer Geschichte. Junge Menschen sollen zu Verantwortung und Zivilcourage ermutigt werden, gegen Beeinträchtigungen und Verletzungen der Menschenwürde einzutreten. Der Verein leistet so einen Beitrag zur Verständigung und Begegnung zwischen verschiedenen Kulturen, zum lebendigen Erlernen von Toleranz und zum Abbau von Vorurteilen. Hierzu strebt der Verein eine regionale und überregionale Zusammenarbeit mit Schulen und Trägern der Jugendarbeit an.

2.2 Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt durch Ausbau und Erhaltung des Gebäudes der ehemaligen Synagoge Neidenstein und der Herausstellung der regionalen Bedeutung

- als Erinnerungsort und als Lernort,
- als Ort für Kultur- und Bildungsveranstaltungen sowie Begegnungen,
- zur Verständigung zwischen Kulturen, Religionen und Völkern,
- zur Förderung von Toleranz und Mitmenschlichkeit.

2.3 Der Verein kann für die Verwirklichung seines gemeinnützigen Zwecks andere gemeinnützige Körperschaften gründen oder sich an solchen beteiligen. Er ist zur Erreichung seines Vereinszwecks überdies berechtigt, Mittel einer anderen gemeinnützigen Körperschaft zuzuwenden (§ 58 Nr.1 A0), insbesondere und hauptsächlich der „Stiftung Ehemalige Synagoge Neidenstein gGmbH“.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in keiner Weise eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Tatsächlich entstandene Aufwendungen können ersetzt werden.

3.3 Eingebraachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitglieds bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.

3.4 Der Vereinszweck darf nur geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem in §2 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Anspruch dient.

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft, Beiträge**

4.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die in §2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.

4.2 Für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

4.3 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die in einer Beitragsordnung enthalten sind. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, die Form der Beitragszahlung sowie die Gebühren und Umlagen.

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

5.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod,

- durch freiwilligen Austritt.

Der Austritt ist jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- durch Ausschluss

bei satzungswidrigem Verhalten des betreffenden Mitgliedes. Hierzu ist ein Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erforderlich. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschlussbegründung schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Widerspruch innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## **§6 Organe des Vereins**

6.1 Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand (9.1 und 9.2).

## **§7 Mitgliederversammlung**

7.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit einer Stimme an.

7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich (E-Mail genügt) durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Ein Antrag zur Ergänzung der Tagesordnung gilt als fristgerecht eingereicht, wenn er spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei einem der vertretungsberechtigten Vorstände schriftlich (E-Mail genügt) vorliegt.

7.3 In bestimmten Situationen und wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

7.4 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Der vertretungsberechtigte Vorstand schlägt die Versammlungsleitung vor. Die Versammlung bestätigt diese. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt, offen durch

Handheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7.5 Zu Satzungsänderungen und Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von Abs.4 mindestens drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

7.6 Der vertretungsberechtigte Vorstand bestimmt eine/n Protokollanten/in. Diese/r und die Versammlungsleitung unterzeichnen gemeinsam das Protokoll der Mitgliederversammlung.

### **§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

8.1 Der Mitgliederversammlung als beschlussfassendem Vereinsorgan obliegen alle Aufgaben, es sei denn, diese sind ausdrücklich laut Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden.

8.2 Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Gesamtvorstand (9.1 und 9.2).

Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Die Wahl findet offen oder auf Antrag mindestens eines Mitgliedes geheim statt.

8.3 Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie mindestens eine 2/3-Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

8.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet über Widerspruchsanträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen worden sind.

8.5 Die Mitgliederversammlung entlastet den Gesamtvorstand nach Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts des vertretungsberechtigten Vorstandes und des Prüfungsberichts des Kassenprüfers/der Kassenprüferin.

8.6 Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung zu beschließen.

8.7 Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über folgende Punkte:

- zusätzliche Aufgaben des Vereins
- Belastung von Vereinsvermögen und Grundbesitz
- weitere Angelegenheiten nach Vorlage durch den Gesamtvorstand.

### **§9 Vorstand**

9.1. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus drei gleichberechtigt agierenden Mitgliedern des Vereins.

9.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

9.3 Der vertretungsberechtigte Vorstand (9.1) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

9.4 Die Post- bzw. Geschäftsadresse des Vereins kann innerhalb des Gesamtvorstandes festgelegt werden.

9.5 Im Außenverhältnis sind Rechtsgeschäfte des vertretungsberechtigten Vorstandes (9.1) folgenden Beschränkungen unterworfen und bedürfen daher eines Vorstandsbeschlusses:

Rechtsgeschäfte über 2500 EUR und Eintragungen im Grundbuch.

9.6 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

9.7. Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.

9.8. Die Arbeit im Gesamtvorstand ist ehrenamtlich. Reisekosten oder sonstige für den Verein getätigte Ausgaben können auf Grund von Einzelnachweisen erstattet werden.

9.9 Die jeweiligen amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis Nachfolger/innen gewählt sind.

9.10 Der Vorstand (9.1) lädt zu Vorstandssitzungen ein, die schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche mit Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung.

9.11 Der Vorstand (9.1 und 9.2) ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, drunter mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied, beschlussfähig. Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden in Präsenzsitzungen, per Videokonferenz oder hybrid verfasst. Der Gesamtvorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären.

9.12 Über in Vorstandssitzungen sowie über schriftlich gefasste Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll durch ein Vorstandsmitglied anzufertigen und durch den/die Protokollierende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

9.13 Die Vorstandssitzungen sind nichtöffentlich. Der gesamte Vorstand kann jedoch durch Beschluss für bestimmte Tagesordnungspunkte Öffentlichkeit herstellen und einzelne Mitglieder oder weitere Personen einladen.

9.14 Der Gesamtvorstand (9.1 und 9.2) führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

9.15 Der Gesamtvorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit getroffen wird.

## **§10 Kassenprüfung**

10.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer/Innen dürfen weder dem Vorstand (9.1 und 9.2) noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein.

10.2 Ihre Aufgabe ist es, die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer/innen haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

## **§11 Vereinsfinanzierung**

11.1 Die Finanzierung des Vereins kann durch Geld- und Sachmittel erfolgen.  
Im Einzelnen:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Zuschüsse von öffentlichen Einrichtungen und Trägern
- Zuwendungen Dritter

## **§12 Auflösung des Vereins**

12.1 Eine Auflösung des Vereins ist nur möglich durch Beschluss der Mitgliederversammlung, welcher mit 2/3-Mehrheit zu fassen ist. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch die Einzelheiten.

12.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neidenstein, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Denkmalschutzes, namentlich Ausbau und Erhaltung der ehemaligen Synagoge in Neidenstein zu verwenden hat. Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (9.1), falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes mit Stimmenmehrheit bestimmt. Je zwei Liquidatoren vertreten gemeinschaftlich.

## **§13 Inkrafttreten**

13.1 Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neidenstein, 01.Juli 2020

Ergänzung § 2.3 am 30.03.2023 durch die Mitgliederversammlung

Ergänzungen § 7, § 8, und § 9 am 27.11.2024 durch die Mitgliederversammlung

### **Vertretungsberechtigter Vorstand**



Karin Schäfer



Angelika Kerner



Dr. Hans-Peter Gruber

### **Protokollführer der Mitgliederversammlung am 27.11.2024**



Hartmut Kerner



Dr. Hans-Peter Gruber